

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 9.12.96/27.1.97 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 15. Febr. 97 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom April 97 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.8.97 bis 22.9.97 öffentlich ausgelegt.

Inzell, den 23. Sept. 1997

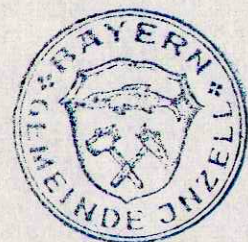
Wimmer, 1. Bürgermeister



2. Die Gemeinde Inzell hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 17. Nov. 1997 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom April 97 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inzell, den 19. Nov. 1997

Wimmer, 1. Bürgermeister



3. Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte.

Traunstein, den 24. Feb. 1998

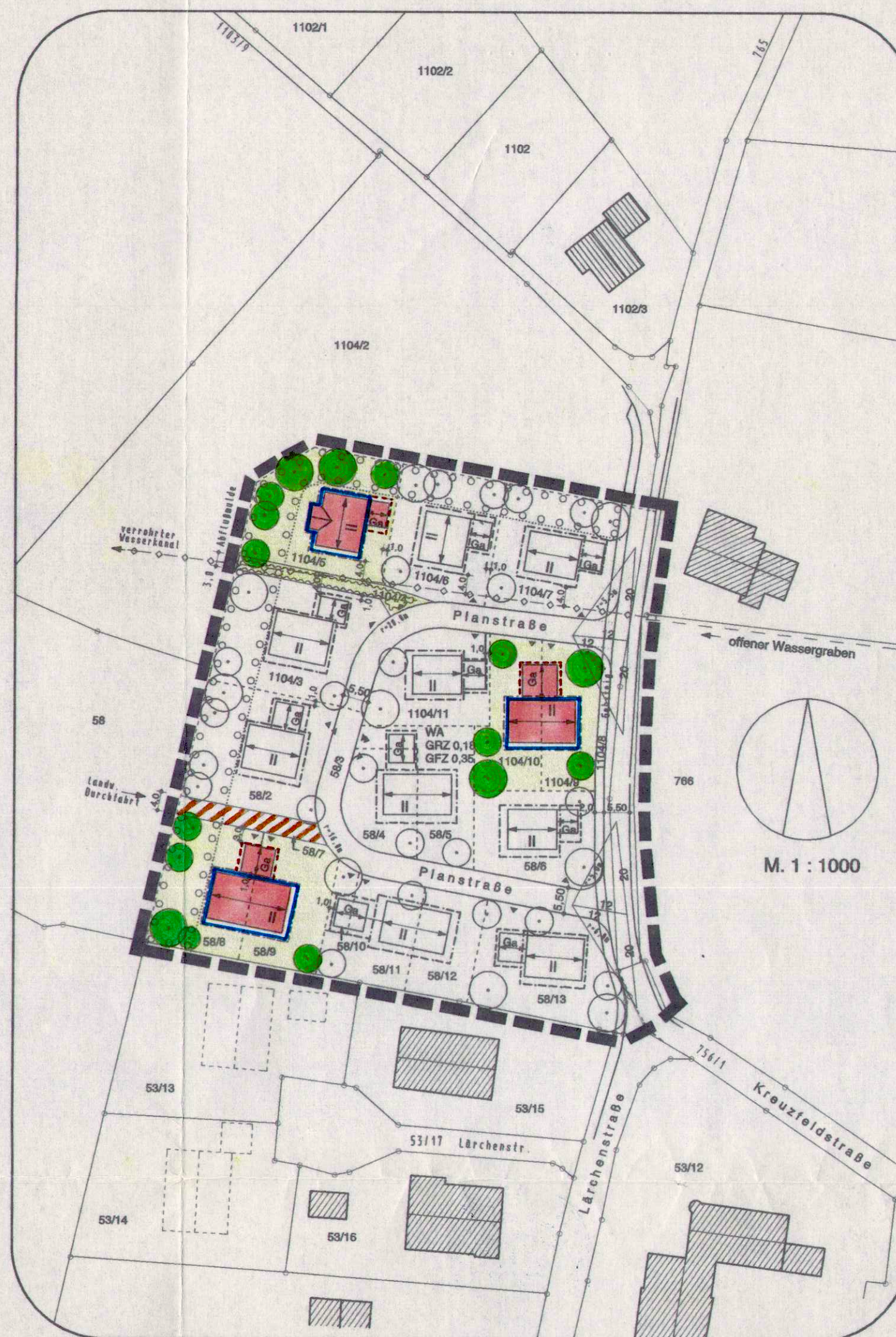
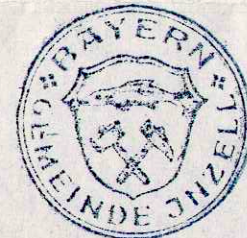
I.A.



4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Gemeinde Inzell am 31. Jan. 98 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi. Nr. 4/I. zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 u. des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Inzell, den 4. Febr. 1998

Wimmer, 1. Bürgermeister



Inzell, den 25.04.97, geänd. 03.07.97
Planfertiger :

DIPL. ING. (FH) FRANZ KAMML
Architekt BDB
Adigasser Straße 14
83334 Inzell
Tel. 08665 / 9815-0 / Fax 9815-20

1 Diese Änderung des Bebauungsplanes ist am 31.1.98 in Kraft getreten.
Landratsamt Traunstein SG 40
I.A.

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES DER GEMEINDE INZELL

" NÖRDLICHES AUSSERFELD "

Die Gemeinde Inzell erläßt gemäß § 2 Abs. 1, 9 u. 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. ZEICHENERKLÄRUNG :

A) Für die Festsetzungen :

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche öffentlich
- Verkehrsfläche privat
- Baugrenze
- Fläche für Garagen u. Stellplätze
- Einfahrt
- Grünfläche (Ortsrandeingrünung)

- Sichtdreieck mit Maßzahl in Meter (z.B. 20 / 12 m).
- Maßzahl in Meter (z.B. 4,0 m)
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GRZ 0,18 max. Grundflächenzahl (z.B. 0,18)
- GFZ 0,35 max. Geschosflächenzahl (z.B. 0,35)
- zu pflanzende heimische Bäume
- II max. zulässig 2 Vollgeschosse
- Hochwasser-Abflußmulde (von Bepflanzung, Einzäunung, Nebenanlagen etc. freizuhalten)

B) Für die Hinweise :

- bestehende Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- vorgeschlagene Baukörper
- Garagengebäude
- bestehende Gebäude
- 58 Flurnummer (z.B. Fl.Nr. 58)
- Wasserkanal bestehend

C) Weitere Festsetzungen :

1. Zulässige Wandhöhe bei II = max. 6,45 m, mit der Maßgabe, daß das Dachgeschoß auf max. 2 Pfetten = max. 48 cm beschränkt wird. Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt von Außenkante Umfassungswand mit der Oberkante der Dachhaut an der Traufseite.
2. Für Parzelle 3, Fl.Nr. 1104/5 (NW-Ecke des Baugebietes) ist die Wandhöhe mit max. 5,10 m (OG mit Kniestockhöhe max. 1,80 m) und westlichem Querfirst festgelegt.

Auf Parzellen 4 u.7, Fl.Nr. 1104/10 u. 1104/9 wird das Doppelhaus in Ost-West-Richtung festgelegt, die Garage wird durch Grenze geteilt, die Zufahrt erfolgt von der nördlichen Planstraße.
3. Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Außerfeld" der Gemeinde Inzell in der Fassung vom 13.04.1995, geänd. 15.01.96.